

1) Die Verfahrensbeteiligten:

Unterscheide

Beteiligtenfähigkeit	Handlungsfähigkeit -	Beteiligter
§ 11 LVwVfG	§§ 12, 14 - 19	§ 13
Wer kann überhaupt an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sein?	wer kann in einem konkreten Verwaltungsverfahren wirksam Verwaltungshandlungen vornehmen, z.B. Anträge stellen	wer ist in einem konkreten Verwaltungsverfahren zu beteiligen?
Rechtsfähigkeit	Geschäftsfähigkeit	Beteiligtenfähigkeit
natürliche oder juristische Personen, Vereinigungen mit Rechtsfähigkeit, Behörden	<p>natürliche geschäftsfähige Personen, vgl. §§ 104, 106 BGB;</p> <p>beschränkt geschäftsfähige Personen, soweit sie nach BGB geschäftsfähig sind, vgl. § 112 (selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäftes);</p> <p>§ 113 (Dienst- und Arbeitsverhältnis), beschränkt geschäftsfähige Personen, soweit sie nach öffentlichem Recht handlungsfähig sind, z.B. §§ 7 f. StV-ZO.</p> <p>sonst der (gesetzliche) Vertreter</p>	<p>Antragsteller bzw. der Adressat des Verwaltungsakts (§ 13 I)</p> <p>Hinzugezogene (§ 13 II LVwVfG)</p>

2) Bevollmächtigte und Beistände

Unterscheide:

der Bevollmächtigte, § 14 I LVwVfG	<i>vertritt</i> den Beteiligten umfassend im ganzen Verfahren	muss auf Verlangen Vollmacht vorlegen Behörde soll sich an ihn wenden
der Beistand, § 14 II LVwVfG	begleitet und <i>unterstützt</i> den Beteiligten bei bestimmten Verfahrenshandlungen	begleitet, vertritt aber nicht

3) **Ausgeschlossene Personen und Befangenheit, §§ 20, 21 LVwVfG**

Der handelnde Bedienstete darf im Verwaltungsverfahren nur

objektiv und unparteiisch	nicht subjektiv
nur nach Recht und Gesetz	nicht willkürlich
	nicht dem eigenen Interesse dienend

handeln. Dienstrechtlich ist diese Verpflichtung in § 33 BeamtStG geregelt.

ausgeschlossene Personen, § 20 LVwVfG

die dort genannten Personen gelten unwiderleglich als befangen und sind kraft Gesetzes ausgeschlossen in Fällen

- • der persönlichen Verbundenheit (Nrn. 2, 3, 4, 5)
- der persönlichen Beteiligung bzw. unmittelbarer eigener Vor- oder Nachteile (Nrn. 1, S. 2)
- der außerdienstlichen Befassung (Nr. 6).

Besorgnis der Befangenheit, § 21 LVwVfG

subsidiär sind weitere Personen von der Mitwirkung ausgeschlossen

objektive Tatsachen

- müssen bei vernünftiger Würdigung
 - die Besorgnis begründen
 - der Bedienstete werde sein Amt nicht unparteiisch/neutral ausüben;
- tatsächliche Voreingenommenheit ist nicht notwendig

Verstoß: Verwaltungsakt ist rechtswidrig